

# **Jugendordnung des** **SC Schwarz-Weiß Broich-Peel 1927 e.V.**

## **§1 Zusammensetzung der Vereinsjugend**

Mitglieder der Jugend des SC Schwarz-Weiß Broich-Peel 1927 e.V. sind alle männlichen und weiblichen:

- Kinder (unter 12 Jahre)
- Jugendliche (12 Jahre bis unter 18 Jahre)
- Gewählte und berufene Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung (z.B. Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen)

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Vereinsjugend des SC Broich-Peel führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Zentrale Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:
  - a. Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude, sowie von Bildung und Geselligkeit;
  - b. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
  - c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung von Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
  - d. Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
  - e. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend des SC Broich-Peel sind:

- Der Vereinsjugendtag;
- Der Vereinsjugendausschuss.

## **§ 4 Vereinsjugendtag**

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und ausserordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SC Broich-Peel. Sie setzen sich zusammen aus allen Jugendlichen sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen (siehe § 1 der Jugendordnung).

- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- a. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereinsjugendausschusses und der Tätigkeit der Jugendleiter
  - b. Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
  - c. Beratung und Verabschiedung des Planes
  - d. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - e. Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - f. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - g. Ideen für Vereinsjugend entwickeln, ggfs. Beschluss über Veranstaltungsplanung
  - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich mindestens einmal statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt per Aushang, über die Vereinshomepage und über die Übungsleiter an die Mitglieder der Jugendabteilung.
- (4) Weitere Jugendtage finden innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen statt, wenn eine Mehrheit des Vereinsjugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages.
- (5) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten TeilnehmerInnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

### **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- a. Dem/Der Jugendwart/in und seinem StellvertreterIN
  - b. bis zu vier Beisitzern (z.B. Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen)
  - c. Dem/der JugendsprecherIN (zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche)
- (2) Der/Die Jugendwart/in sowie sein Stellvertreter vertreten die Vereinsjugend nach innen und aussen und ist Mitglied im Vereinsvorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar

- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtags.
- (6) Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind die Planung von Jugendvorhaben und Jugendmaßnahmen und die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- (7) Die Treffen des Vereinsjugendausschusses sowie Trainersitzungen finden quartalsweise und nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

### **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 7 Wettkampfordnung, Spielordnung**

- (1) Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die zuständigen Fachverbände. Die Selbstverantwortung der Kinder und Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand durch Beschluss vom                    in Kraft.

Mönchengladbach,

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender